

Vereinsordnung

Musikverein Lyra e.V.

Karlsruhe-Stupferich

§1 Präambel

Gemäß §16 Absatz 4 der Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Vereinsordnung bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung nach §16 der Satzung.

§2 Gremien

Jede*r Vorständ*in steht einem Gremium vor.

Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied eines oder mehrerer Gremien werden.

Neue Gremienmitglieder werden von dem Gremium vorgeschlagen und von der Verwaltung bestätigt. Wird dem Vorschlag nicht widersprochen, gilt dieser als bestätigt.

Gremienmitglieder gelten dem Blasmusikverband gegenüber als aktives Mitglied.

§2.1 Unterteilung

In folgende Gremien wird der Verein unterteilt:

§2.1.1 Verwaltungsgremium

Das Verwaltungsgremium kümmert sich um die Korrespondenz nach Außen, die Mitgliederverwaltung, die Außendarstellung und die Vereinsfinanzen.

§2.1.2 Veranstaltungsgremium

Das Veranstaltungsgremium organisiert und verantwortet den Festbetrieb des Vereins.

§2.1.3 Musikgremium

Das Musikgremium kümmert sich um die musikalischen und organisatorischen Belange des Blasorchesters. Darüber hinaus ist es für die Organisation von Ausflügen etc. zur Förderung der Gemeinschaft zuständig.

§2.1.4 Jugendgremium

Das Jugendgremium kümmert sich um die Jugendarbeit im Verein. Insbesondere ist es für die Ausgestaltung und Organisation des Ausbildungsbetriebs und der Ausbildungsorchester zuständig.

§2.2 Befugnisse der Gremien

Die Gremien sind für die unter §2.1 beschriebenen Aufgaben zuständig. Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorständ*in des Gremiums.

Bei berechtigten Bedenken kann die Verwaltung ein Veto gegen gefasste Beschlüsse einlegen.

§2.3 Haushaltsplan

Zur Bewältigung des Tagesgeschäfts der Gremien wird für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan in der Verwaltung verabschiedet, so dass die Gremien im genehmigten finanziellen Rahmen frei agieren können.

Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan dargelegt sind, müssen von der Verwaltung genehmigt werden.

§2.3.1 Haushaltsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Der Gesamthaushalt über alle Gremien sollte positiv sein. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushalts ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der Haushaltsplan ist klar und nach sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern.

§2.3.2 Aufstellung des Haushaltsplans

Die für die einzelnen Kostenstellen verantwortlichen Vorstandsmitglieder melden ihren Mittelbedarf für das nächste Geschäftsjahr in der letzten Vorstandssitzung des alten Geschäftsjahres in der Verwaltung an.

Nach Prüfung der Anmeldungen erstellt die Verwaltung den Gesamthaushalt des Vereins.

Wenn finanzielle Entscheidungen über noch nicht verabschiedete Haushaltsjahre getroffen werden müssen, orientieren sich die Gremien an dem aktuellen und den vorherigen Haushaltsplänen.

§3 Schlüsselpositionen

Die nachfolgenden Positionen sind wichtig für die Aufrechterhaltung der Aufgaben des Vereins. Schlüsselpositionen sind organisatorisch einem Gremium zugeordnet. Amtsinhaber*innen sind Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

Amtsinhaber*innen werden durch eine*n Vorständ*in ernannt oder von einer Mitgliedergruppe gewählt. Bei der Ernennung durch eine*n Vorständ*in hat die Verwaltung sowie das jeweilige Gremium ein Vetorecht.

Im Fall der nicht korrekten Ausführung des Amtes bzw. einer Verletzung der Aufgabenpflicht kann eine Abwahl durch die zuvor wählende bzw. ernennende Instanz erfolgen.

Bei Bedarf können diese Personen auch als Gast in der Verwaltungssitzung oder den anderen Gremien gehört werden.

§3.1 Jugendkassierer*in

Zugehörigkeit: Jugendgremium

Ernennung durch: Jugendvorständ*in

Die*der Jugendkassierer*in ist für die monatlich anfallenden Buchungen des Instrumentalunterrichts sowie den damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben des Jugendgremiums zuständig.

§3.2 Instrumentenwart*in

Zugehörigkeit: Jugendgremium

Ernennung durch: Jugendvorständ*in

Die*der Instrumentenwart*in ist für die Verwaltung und die Instandhaltung der vereinseigenen Instrumente verantwortlich.

§3.3 Notenwart*in

Zugehörigkeit: Musikgremium

Ernennung durch: Musikvorständ*in

Die*der Notenwart*in ist zuständig für die Pflege des Notenarchivs. Sie*er kümmert sich darüber hinaus darum, dass für die Musiker*innen immer die benötigten Noten verfügbar sind.

§3.4 Schriftführer*in

Zugehörigkeit: Verwaltungsgremium

Ernennung durch: Verwaltungsvorständ*in

Die*der Schriftführer*in koordiniert die Kontakte sowie den Schriftverkehr zur Presse, anderen Vereinen und den Mitgliedern. Darüber hinaus ist sie*er für die Pflege des Vereinsarchivs und die Antragsstellung zuständig.

§3.5 Orchestersprecher*in

Zugehörigkeit: Musikgremium

Wahl durch: die Mitglieder des Blasorchesters

Die*der Orchestersprecher*in fungiert als Sprachrohr zwischen Orchester, Dirigent*in und Musikvorständ*in. Sie*er leitet bei Bedarf die Suche eines*r neuen Dirigente*in für das Blasorchesters.

§3.6 Jugendschutzbeauftragte*r

Zugehörigkeit: Jugendgremium

Ernennung durch: Jugendvorständ*in

Die*der Jugendschutzbeauftragte*r ist für die Pflege und Einhaltung des §72a SGB des Bundeskinderschutzgesetzes zuständig.

§3.7 Uniformbeauftragte*r

Zugehörigkeit: Musikgremium

Ernennung durch: Musikvorständ*in

Die*der Uniformbeauftragte*r ist zuständig für die Pflege und Inventarisierung der Vereinskleidung. Im Bedarfsfall kümmert sie*er sich darum, neue Vereinsbekleidung zu beschaffen.

§3.8 Mitgliederbeauftragte*r

Zugehörigkeit: Verwaltungsgremium

Ernennung durch: Verwaltungsvorständ*in

Die*der Mitgliederbeauftragte*r ist für die Verwaltung und Pflege der Mitgliedsdaten, sowie der damit verbunden Aufgaben verantwortlich.

§3.9 Veranstaltungsinventarbeauftragte*r

Zugehörigkeit: Veranstaltungsgremium

Ernennung durch: Veranstaltungsvorständ*in

Die*der Veranstaltungsinventarbeauftragte*r ist für die Pflege und den Erhalt unseres Inventars zuständig.